



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 06.11.2019

Gambischer Vergewaltiger in Memmingerberg

Im Juli 2018 vergewaltigte ein gambischer Asylbewerber in Memmingerberg eine 21-jährige Stewardess, als sich diese mit dem Fahrrad auf dem Weg zu Arbeit befand. Inzwischen wurde der Gambier zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und drei Monaten verurteilt. In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christoph Maier (AfD; Drs. 18/2381) teilt die Staatsregierung mit, dass der Betroffene vor der Tat bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und seit dem 11.04.2018 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Sein Asylantrag wurde mit Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 29.03.2018 abgelehnt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Warum wurde der ausreisepflichtige spätere Täter trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht abgeschoben?
2. Warum wurde der besagte Täter nicht in Abschiebehäft genommen?
3. Hinsichtlich welcher Straftaten ist der besagte Täter bereits in Erscheinung getreten?
4. Wieso wurde der besagte Täter nicht bereits nach der ersten Straftat abgeschoben?
5. Aus welchen Gründen wurde der Asylantrag des besagten Täters abgelehnt?
6. Wann reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?
7. Auf welchem Wege reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?
8. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des „Zuwanderers“ im Sinne der besagten Drs. 18/2381?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 19.12.2019

1. Warum wurde der ausreisepflichtige spätere Täter trotz vollziehbarer Ausreisepflicht nicht abgeschoben?

Für eine Rückführung des gambischen Staatsangehörigen fehlten in dem Zeitraum zwischen Eintritt der vollziehbaren Ausreisefrist und der haftauslösenden Tat die für eine Abschiebung notwendigen Reisedokumente. Da der vollziehbar ausreisepflichtige Betroffene keinen gültigen Nationalpass vorlegte, musste die zuständige Ausländerbehörde Passersatzdokumente bei den Behörden des Herkunftslandes beantragen. Diese werden in der Regel nur dann ausgestellt, wenn die Identität und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person eindeutig festgestellt werden kann.

Hierbei ist grundsätzlich die Mitwirkungsbereitschaft des Betroffenen erforderlich. Wird die Mitwirkung – so wie in diesem Fall – verweigert, bedarf es einer zeit- und personalintensiven Identitätsfeststellung, bspw. einer persönlichen Anhörung des Betroffenen durch die gambischen Behörden.

2. Warum wurde der besagte Täter nicht in Abschiebehaft genommen?

Die Abschiebungshaft nach § 62 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dient dem Zweck der Sicherung der Abschiebung. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG muss die Abschiebungshaft auch verhältnismäßig sein. Da die für eine Abschiebung notwendigen Reisedokumente nicht vorlagen, hätte eine Rückführung nicht in einem nach § 62 AufenthG angemessenem Zeitraum erfolgen können.

3. Hinsichtlich welcher Straftaten ist der besagte Täter bereits in Erscheinung getreten?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, ermöglicht, ist weder dargelegt noch sonst erkennbar.

4. Wieso wurde der besagte Täter nicht bereits nach der ersten Straftat abgeschoben?

Der Aufenthalt des gambischen Asylbewerbers im Bundesgebiet war zum Zeitpunkt der ersten Straftat nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet.

5. Aus welchen Gründen wurde der Asylantrag des besagten Täters abgelehnt?

Unter Berücksichtigung der bei der Antwort zu Frage 3 aufgezeigten Grenzen des parlamentarischen Fragerechts ist die Beantwortung dieser Frage nicht statthaft.

6. Wann reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?

Der gambische Asylbewerber reiste nach eigenen Angaben erstmalig im Dezember 2017 in das Bundesgebiet ein.

7. Auf welchem Wege reiste der besagte Täter in die Bundesrepublik Deutschland ein?

Der gambische Asylbewerber reiste nach eigenen Angaben auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein.

8. Wie definiert die Staatsregierung den Begriff des „Zuwanderers“ im Sinne der besagten Drs. 18/2381?

Unter die Begrifflichkeit „Zuwanderer“ als Teilmenge der nichtdeutschen Tatverdächtigen fallen nach bundeseinheitlicher Definition in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Tatverdächtige, die in der PKS mit den Aufenthaltsgründen Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt oder international/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte erfasst sind.